Gnarrenburg, den 05.10.2026

Schulordnung

In der Schule kommen unterschiedliche Interessen zusammen. Diese Schulordnung soll ein geregeltes Zusammenleben aller ermöglichen. Sie hat zum Ziel, dass wir uns in unserer Schule wohlfühlen und in Ruhe lernen, lehren und zusammenleben können. Das gelingt nur, wenn Schüler/-innen und Lehrkräfte sich gegenseitig achten und Achtung vor eigenem und fremdem Eigentum haben.
Jeder hat das Recht und die Pflicht auf die Einhaltung der Schulordnung zu achten, um ein **Miteinander** in der Schule zu gewährleisten.

Für die Oberschule Gnarrenburg gelten folgende Regeln:

§1 Unterrichtsanfang, Unterrichtsende, Stundenraster

Nach dem ersten Gongzeichen (7.25 Uhr) begeben sich alle Schüler/-innen zu den entsprechenden Klassenräumen bzw. vor die Eingangstüren der einzelnen Trakte. In der Außenstelle wird das Obergeschoss erst nach „Genehmigung“ durch die aufsichtsführende Lehrerkraft betreten.
(1) Die Unterrichtsstunden sind, von Ausnahmen abgesehen, in 80-Minuten-Blöcken organisiert. Eine tägliche Lernzeit ermöglicht individuelles Arbeiten. Die Teilnahme am Ganztagsbetrieb (dienstags bis donnerstags) ist freiwillig, nach der Anmeldung allerdings verbindlich:

7.30 – 8.50 Uhr:	1. Block
9.10 – 10.30 Uhr:	2. Block
10.35 – 11.05 Uhr:	Lernzeit
11.30 – 12.50 Uhr:	3. Block
12.50 – 13.50 Uhr:	Mittagessen und Pause
13.05 – 13.45 Uhr:	Hausaufgabenzeit im Ruheraum
13.55 – 15.15 Uhr:	Ganztagskurse

(2) Zu Beginn der Unterrichtsstunden befinden sich alle Schüler/-innen auf ihren Plätzen, sie haben das für die kommende Stunde nötige Material ausgepackt.
(3) Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichsbeginn nicht erschienen, fragt der/die Klassensprecher/-in bei der Schulleitung/ im Sekretariat/ im Nebenraum nach.
(4) Am Ende des Schultages werden im Klassen-/ Fachraum alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, das Licht und das Activeboard ausgeschaltet.

(5) Jede/-r Schüler/-in hat das Recht auf einen ordentlichen Schulabschluss. Nur ein störungsfreier Unterrichtsverlauf gewährleistet die Chancengleichheit für alle.
Vermeide deshalb während des Unterrichts:

- in die Klasse zu rufen
- Privatgespräche mit Mitschüler/-innen
- Umherlaufen im Klassenraum

Nicht erlaubt sind:

- Essen und Trinken im Unterricht (außer nach Absprache mit der Fachlehrkraft)
- Kaugummi kauen in Fachräumen (in Klassenräumen nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt)
- die Benutzung von MP3-Playern, Handys und ähnlichen transportablen Medien (Zu unterrichtlichen Zwecken darf die Verwendung durch die unterrichtende Lehrkraft erlaubt werden)

Erscheine pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde, erledige die Hausaufgaben und bringe notwendiges Material/ Sportsachen mit.

§2 Pausenregelung

(1) In den großen Pausen (8.50 – 9.10 Uhr und 11.05 – 11.30 Uhr) verlassen alle Schüler/-innen die Unterrichts-/Fachräume und Flure. Die Unterrichts-/Fachräume werden von den Lehrer/-innen abgeschlossen. In der Außenstelle verbringen die Schüler/-innen ihre Pausen im Freien, bei extremen Temperaturen und Regen dürfen die Schüler/-innen ihre Pausen auch in der Pausenhalle zu verbringen.
Die 5-Minuten-Pause vor der Lernzeit wird nur zum Wechsel der Unterrichtsräume sowie zum Gang zur Toilette verwendet.
(2) Die Pausen dienen Schüler/-innen und Lehrkräften zur Erholung und ggf. Vorbereitung des kommenden Unterrichts. Lehrkräfte, die keine Aufsicht führen, sollten daher von Schüler/-innen nicht in der Pause im Lehrerzimmer gestört werden. Die Lehrkräfte stellen im Gegenzug sicher, dass sie zeitnah für Schüler/-innen oder Eltern zu sprechen sind, indem sie bei dringenden Problemen zum Beispiel einen Termin nach ihrem Unterricht anbieten.

§3 Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

(1) Wir gehen mit den Einrichtungsgegenständen der Schule, mit den Stühlen und Tischen in den Klassenräumen, mit den Materialien und Büchern sorgfältig um, damit sie nicht beschädigt oder zerstört werden. Wer einen Schaden verursacht, muss für Wiedergutmachung sorgen. Besonders sorgsam sind wir in Bereichen, in denen Teppichboden verlegt ist. Hier trinken und essen wir nur in Absprache mit den Lehrkräften.
(2) Wir wollen außer Beschädigungen auch Schmutz vermeiden: Wir werfen deshalb keinen Abfall auf den Boden und bemühen uns, die Schule sauber zu halten. Abfälle sind in den Klassenräumen getrennt zu sammeln: Papier/Pappe (blau), Verpackungen (gelb), Restmüll (schwarz).
(3) Im Schulgebäude toben und rennen wir nicht, zum Ballspielen gehen wir auf den Schulhof. Wir klettern und turnen nicht an den Türen, Treppen und Außenwänden oder sitzen und stehen nicht auf den Heizkörpern und Fensterbänken. Fahrrad-, Mofa-, Roller-, Skateboardfahren und Inlineskating sind auf dem Schulgelände und dessen Zufahrten nicht gestattet. Lebende Tiere dürfen nicht in den Unterricht mitgebracht werden. Über Ausnahmen zu Unterrichtszwecken entscheidet die Fachlehrkraft. Das Werfen von Schnee-, Eisbällen o.ä. ist verboten.
(4) Es dürfen keine Getränke in Dosen sowie Energy-Getränke mit in die Schule gebracht werden. Zuckerhaltige Getränke vermeiden wir.
(5) Rauchen, vapen, die Verwendung von Snus, Heatern und Ähnlichem, der Konsum alkoholischer Getränke sowie anderer Drogen sind im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, sowie während schulischer Veranstaltungen, auch außerhalb der Schule, verboten.

§4 Konfliktregelung

(1)Wir gehen immer freundlich und höflich miteinander um. Das bedeutet, dass wir uns nicht gegenseitig beschimpfen, uns nicht anschreien, uns nicht absichtlich verletzen oder überhaupt niemandem Schaden zufügen. – Eine absichtliche Verletzung ist es auch, wenn wir obszöne oder sexistische Ausdrücke und Gesten verwenden, um andere zu beleidigen.
Verstöße gegen diese Regeln werden grundsätzlich mit einem Erziehungsmittel oder einer Ordnungsmaßnahme geahndet.
(2) Unsere Schule behält sich vor, mit pädagogischen und schulrechtlichen Mitteln vorzugehen, wenn auf Internetseiten oder im öffentlichen Raum Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Abgesehen davon werden wir in der Regel Geschädigte ermutigen, den Weg der Strafanzeige zu beschreiten.
Verantwortlich für ihre Kinder sind auch in dieser Hinsicht weiterhin die Erziehungsberechtigten.

§5 Sicherheit

Bei Feueralarm begeben sich alle Schüler/-innen ins Freie und suchen die Sammelplätze auf, wie es der Alarmplan ausweist. Die Wege um das Schulgebäude müssen für die Rettungsfahrzeuge freibleiben.
Bei Amokalarm verbleiben alle Schüler/-innen im Raum und halten sich an die Ansagen der Lehrkraft.

Bei Zwischenfällen in den Pausen wenden sich die Schüler/-innen an die aufsichtsführende Lehrkraft.

§6 Maßnahmen gegen Verstöße

Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen gegen die vorliegende Schulordnung muss mit Ordnungsmaßnahmen gerechnet werden.

§7 Bekanntmachung der Schulordnung:

Die Schulordnung ist auf der Homepage veröffentlicht. Die Lehrkräfte besprechen die Schulordnung mit den Schüler/-innen zu Beginn jedes Schuljahres und veröffentlichen diese im Klassenraum.

Diese Fassung der Schulordnung wurde auf der Gesamtkonferenz vom 05.10.2026 beraten und mehrheitlich beschlossen.

Sie trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ebenso wie die Schulordnung sind auch die allgemeinen Informationen der Schule verbindlich.

gez. A. Junge
Oberschulrektorin

Allgemeine Informationen der Oste-Hamme-Schule Gnarrenburg

Stand 09/2025

1. Ansprechpartner

- Schulleiterin: Oberschulrektorin Astrid Junge
- Stellvertreterin: Oberschulkonrektorin Saskia Zarnikow
- Didaktische Leiterin: Magdalena Grube
- Koordinatoren: Sarah Boyke, Jahrgangsleitung 5-6
 Dörthe Hegner, Jahrgangsleitung 8-10
 Marc Herrmann, Ganztagskoordinator
 Janine Kersten, Medienkoordinatorin
 Heiner Nordmann, Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement, Präventionsarbeit
 Viola Wollny, Berufsorientierung
 Marco Holsten, Schülerfirma
- Beratungslehrerin: n.n.
- Sozialpädagogen: Claudia Leißner und Philipp Meckel
- Mobbing-Interventions-Team: Cornelia Krsàk, Luise Träger, Christian Engel, Sören Siegel

2. Schulverwaltung

Anmeldung: Die Anmeldung erfolgt in der Verwaltung unter Vorlage eines Zeugnisses bzw. eines Zwischenzeugnisses der vorher besuchten Schule.

Abmeldung:

a) Beim Verlassen des Einzugsbereiches der Oste-Hamme-Schule (z.B. Umzug) muss die Abmeldung schriftlich mit Angabe des Grundes erfolgen (Sekretariat).
b) Der Übergang zu einer anderen Schulform (z.B. Hauptschule, andere Oberschule) muss von der zuständigen Klassenkonferenz genehmigt werden. Daher ist ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor der Zeugniskonferenz über die Klassenlehrkraft zu stellen.

Ummeldung: Wohnungswechsel usw. sind dem Sekretariat anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter immer telefonisch zu erreichen ist.

Beurlaubungen: Grundsätzlich ist jede/r Schüler/in zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Beurlaubung ist in einzelnen und begründeten Fällen möglich, wenn rechtzeitig vorher schriftlich um sie nachgesucht wird:

a) Eine Beurlaubung (auch für Arzttermine) bis zu einem Tag können Klassenlehrkräfte genehmigen.
b) Eine Beurlaubung für mehrere Tage und vor und nach den Ferien (auch für einen Tag) ist schriftlich über die Klassenleitung bei der Schulleitung zu beantragen.

Krankmeldung: Krankheitsbedingte Abwesenheit ist noch am selben Tag bis 7.25 Uhr elektronisch per App (EduPage) durch die Erziehungsberechtigten zu melden. Eine schriftliche Entschuldigung entfällt dann.
In besonderen Fällen kann die Schulleitung die **Vorlage eines ärztlichen Attests** verlangen. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten schriftich informiert. Das ärztliche Attest ist der

Schule am 3. Krankentag vorzulegen, andernfalls werden die Fehltage als unentschuldigt dokumentiert.

Die **Fehltage** werden getrennt nach entschuldigten und unentschuldigten Tagen in die Zeugnisse aufgenommen.
Wenn ein/e Schüler/-in aus gesundheitlichen Gründen nicht am **Sportunterricht** teilnehmen kann, sollte dies durch eine Mitteilung der Eltern dokumentiert werden. Sollte ein/e Schüler/-in über einen längeren Zeitraum nicht am Sportunterricht teilnehmen können, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Sachschäden in Schulen

- **Diebstähle von Fahrrädern** (auch vom Schulgelände) werden vorrangig durch die private Hausratsversicherung ersetzt. Die Räder müssen unbedingt verschlossen werden, da sonst der Versicherungsschutz erlischt.
- **Sachbeschädigungen an Fahrrädern** (z.B. am Fahrradstand) werden nur ersetzt, wenn die Schüler mindestens 1000m von der Schule entfernt wohnen. Bei Eigenverschulden gibt es für Sachschäden keinen Ersatz, bei Fremdverschulden ist der Verursacher haftbar.
- Es kann nur der Zeitwert bis zu einem Höchstbetrag von 250€ erstattet werden.
- Bei Sachschäden an Fahrrädern werden nur die Teile ersetzt, die wegen der Verkehrssicherheit vorgeschrieben sind (Tachometer, Fahrradcomputer u.ä. werden nicht ersetzt).
- Diebstähle oder Sachschäden von/an **Mofas**, Motorrädern, Rollern o.ä. werden nicht erstattet.
- Treten Schäden in der Schule auf, so sind diese unbedingt **noch am selben Tag vor Verlassen des Schulgeländes** im Sekretariat zu melden.
- Schäden an **Brillen** werden im Regelfall durch die Krankenkassen erstattet.
- Nicht erstattet werden **Wertsachen, Handys, Schmuck, Bargeld oder Geldbörsen**.
- Für von Schülern verursachte Schäden besteht eine Haftpflicht durch die Schule oder Gemeinde grundsätzlich nicht. Deshalb sollte immer eine Familienhaftpflicht abgeschlossen sein.

Setzen Sie sich generell in Problemfällen möglichst rasch mit der Schule in Verbindung!!!

Unfälle
Unfälle während des Unterrichts (Sport, Pausen) und auf dem direkten Weg zur Schule und von der Schule sind unverzüglich der Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden.
Alle Schüler/-innen sind beim Gemeinde-Unfallverband (GUV) versichert: Falls ein Unfall in der Schule (auch bei Schulveranstaltungen), auf dem (direkten!) Schulweg, auf Klassenfahrten oder Tagesausflügen passiert, trägt dieser die Kosten. Es ist daher für die Kostenabwicklung wichtig, dass im Falle eines Arztbesuchs in Folge eines Unfalls in der Schule oder auf dem Schulweg die Betroffenen unverzüglich den Unfall im Sekretariat melden.

Versicherungsfragen
Siehe Sachschäden
Siehe Unfall

3. Allgemeine Informationen

Ansteckende Krankheiten wie z.B. übertragbare Gehirnhautentzündung, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Verlausung sind der Schule umgehend zu melden. Im Zweifelsfall fragen Sie bitte den zuständigen Arzt.

Arbeits- und Sozialverhalten
„Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich über den Unterricht hinaus auch auf das Schulleben erstrecken."

Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich u.a. auf Leistungsbereitschaft, Mitarbeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer und Verlässlichkeit.
Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich u.a. auf das Einhalten von Vereinbarungen und Regeln, Fairness, Hilfsbereitschaft, Achtung anderer und Übernahme von Verantwortung.
Das bedeutet ganz konkret, dass z.B. auch das eventuell negative Verhalten der Schüler/-innen in den Pausen (z.B. Prügeln, Rauchen) ihren Mitschüler/-innen gegenüber oder andererseits das positive Eintreten der Schüler/-innen für die Klassengemeinschaft ihren Niederschlag in den Zeugnissen finden werden.
Die Bewertung im Zeugnis erfolgt in jeweils fünf Abstufungen:

- „verdient besondere Anerkennung“
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“
- „entspricht den Erwartungen“
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“
- „entspricht nicht den Erwartungen“

Diese Eintragungen erfolgen auch auf Abschluss- und Bewerbungszeugnissen!!!

Elternarbeit

a) Elternabende zu Beginn des Schuljahres dienen dazu,
 - die Klassenlehrkräfte und die anderen Eltern der Klasse kennenzulernen,
 - sich über neue Bestimmungen der Schule zu informieren,
 - allgemeine Erziehungsprobleme zu besprechen,
 - eigene Vorstellungen in die Schularbeit einzubringen.

 Nutzen Sie die Möglichkeit, an den Elternabenden teilzunehmen, um Ihren Kindern und den Lehrkräften zu zeigen, dass Ihnen das Wohl Ihres Kindes und seine schulische Entwicklung am Herzen liegt.
b) Elternsprechtage mit der Klassenlehrkraft finden im Rahmen der Elternsprechwochen im November/Dezember sowie mit der Übergabe der Halbjahreszeugnisse statt.
 Sollten Sie darüber hinaus Gesprächsbedarf zum aktuellen Leistungsstand Ihres Kindes haben, kontaktieren Sie die Fachlehrkraft bitte über die Chatfunktion bei EduPage oder per E-Mail ({vorname}.{nachname}@ostehammeschule.de).

Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

Zur Freistellung vom Unterricht an kirchlichen Feiertagen und zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen reichen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig den entsprechenden Antrag (siehe Homepage) bei der Klassenleitung ein. Um den Schulen die Entscheidung über eine Freistellung zu erleichtern, gibt das Niedersächsische Kultusministerium nach Abfrage bei den Religionsgemeinschaften die alevitischen, evangelischen, islamischen, jesidischen, jüdischen und katholischen Feiertage bekannt. Es hat sich mit einigen Religionsgemeinschaften darauf verständigt, dass bei mehrtägigen Festen jeweils der erste Tag für eine Freistellung vom Schulbesuch vorzusehen ist.

Ganztagskurse

Wer sich zur Teilnahme an einem Ganztagskurs anmeldet, ist verpflichtet, diesen das ganze Schulhalbjahr bzw. das ganze Schuljahr über regelmäßig zu besuchen. Abmeldungen sind nur während der Probezeit möglich und müssen durch die Eltern vorgenommen werden.

Gewalt

Schüler/-innen, die außerhalb (oder sogar innerhalb) der Schule belästigt, bedroht oder gar beraubt und unter Druck gesetzt werden, sollten sich ggf. durch eine Lehrperson ihres Vertrauens, der Beratungslehrerin, die Schulsozialpädagogen oder die Schulleitung beraten lassen; auf keinen Fall sollte man solche Täter durch „Erfolge“ auch noch bestätigen. Natürlich behandeln die angesprochenen Berater die Angelegenheit vertraulich und werden auf Wunsch tätig. Sie machen nichts ohne Zustimmung der Betroffenen.
Man kann sich wehren, und zumeist zeigt der gute Kontakt zwischen der Schule und der Gnarrenburger Polizei Wirkung.

Handys
Das Mitbringen von Handys in die Schule ist generell gestattet. Allerdings dürfen sie während der Schulzeit nicht eingeschaltet sein/werden – auch nicht in den Pausen und müssen nicht-sichtbar verwahrt werden. Sofern ein/e Schüler/-in sich an diese Regel nicht hält, wird das Handy bis zum Unterrichtsende oder für einen Zeitraum bis zu einer Woche (mit dem Einverständnis der Eltern) in Verwahrung genommen.

Hausaufgaben
Für die Hausaufgaben gelten folgende Richtwerte:
Klasse 5 bis 10: Etwa 1 Stunde pro Tag
Achten Sie im Interesse Ihres Kindes bitte unbedingt darauf, dass die Hausaufgaben angefertigt werden. Sollte Ihr Kind diese Zeitwerte regelmäßig unterschreiten oder überschreiten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Klassenlehrkraft auf. Es dürfen grundsätzlich auch vom Freitag zum Montag Hausaufgaben aufgegeben werden.

Homepage, Zeitungsberichte und Datenschutz
Eine gute Schulhomepage ist ein Aushängeschild der Schule. Sie wird lebendig, indem sie Bilder der Schulgemeinschaft zeigt und über schulische Projekte und Ergebnisse berichtet. Datenschutzbestimmungen verlangen jedoch, dass jede abgebildete Person der Veröffentlichung zustimmt, um das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ zu wahren. Das bedeutet, dass jede/r Schüler/-in, selbst auf Panoramabildern, schriftlich zustimmen muss, ebenso wie die Erziehungsberechtigten. Um den Aufwand zu reduzieren, lassen wir an der Oste-Hamme-Schule seit Jahren die Eltern bei der Anmeldung entscheiden, ob ihr Kind auf Fotos erscheinen darf. Bei Ablehnung können sie dies entsprechend vermerken.

Internet und Internetforen
Viele Schüler/-innen nutzen Internetforen und Internetseiten, in die zum Teil sehr private Meinungen und Darstellungen eingestellt werden in der falschen Annahme, dies sei nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis aufzurufen.
Es wird an dieser Stelle auch vor einem allzu sorglosen Umgang mit Internetseiten und –foren wie TikTok, Instagram, YouTube, What’s App oder vergleichbaren Foren gewarnt.
Unsere Schule wird mit allen pädagogischen und schulrechtlichen Mitteln konsequent vorgehen, wenn auf Internetseiten Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Abgesehen davon werden wir Geschädigte ermutigen, Strafanzeige zu erstatten.

Kleiderordnung
(1) Die Kleidung der an der Oste-Hamme-Schule Tätigen soll dem Anlass des Aufenthaltes (Lernen und Arbeiten) während der Schulzeit angemessen sein.
Als der Schulzeit „angemessene“ Kleidung wird Kleidung angesehen, die sich von ausgesprochener Freizeit-, Disko- oder Strandkleidung unterscheidet. Das bedeutet, dass zum Beispiel bauchfreie, rückenfreie, tief dekolletierte Shirts oder auch sehr kurze Röcke oder Shorts bzw. „tief hängende Hosen“ als Schul- oder Arbeitskleidung nicht angebracht sind. Shirts sollten maximal zweifingerbreit über dem Hosenbund enden. Kopfbedeckungen sind in der Regel während des Unterrichts abzusetzen. Jeder Erwachsene weiß, dass in den meisten Lebenssituationen angemessenes Verhalten sowie angemessene Kleidung erforderlich sind. In diesem Bewusstsein wollen wir auch unsere Schüler/-innen erziehen.
(2) Kleidungsstücke mit obszönen, rassistischen, diskriminierenden Aufdrucken oder nationalsozialistischen Symbolen sind nicht erlaubt.

„Mitbringsel“, Waffen usw.
Waffen: siehe ebenda
Skateboards, Inlineskates, mobile Unterhaltungselektronik und sonstige Freizeitgeräte werden zum Lernen nicht gebraucht und sollten daher auch nicht in die Schule mitgebracht werden.

Auch das Mitbringen von Laserpointern, Lärminstrumenten, Schreckschuss-, Gas-, Knall- und Wasserpistolen, Zwillen, Streichhölzern und Feuerzeugen ist untersagt.

Nacharbeiten/Nachschreiben
(1) Durch Krankheit entstandene Fehlzeiten:
Schüler/-innen sollen Unterrichtsstoff, den sie durch Krankheit versäumt haben, nacharbeiten. Die Fachlehrkraft unterstützt sie dabei, hat aber Anspruch darauf, dass die Schüler/-innen in der Regel den versäumten Stoff auch selbst zu erarbeiten versuchen.
Der/die Schüler/-in erfragt nach Rückkehr, welche der inzwischen behandelten Aufgaben in jedem Fall (z.B. Vollständigkeit der Mappe) nachgeholt werden müssen. Die Lehrkräfte gehen davon aus, dass alle Aufgaben nachgearbeitet werden. Die Fristen für das Nacharbeiten müssen angemessen sein.
(2) Durch Beurlaubung entstandene Lücken müssen selbstständig geschlossen werden. Ausnahmen hiervon sind Beurlaubungen, um die Schule nach außen zu vertreten sowie aus dringenden privaten Anlässen (hierzu siehe 1).
(3) Versäumte Klassenarbeiten
Schüler/-innen müssen insbesondere nach kurzen ein- oder zweitägigen Fehlzeiten davon ausgehen, ab dem Tag der Rückkehr zum Nachschreiben aufgefordert zu werden; bei längeren Fehlzeiten ist eine angemessene Vorlaufzeit nach den Umständen des Einzelfalls einzuplanen. Sollten die Eltern ausnahmsweise wünschen, dass in Folge längerer Krankheit ihr Kind nicht zusätzlich zum Nacharbeiten auch noch Klassenarbeiten nachschreiben soll, teilen sie dies der Lehrperson mit. Bei Schüler/-innen, die (durch ein Elternteil) entschuldigt mehrfach bei Klassenarbeiten fehlen, kann die Schulleitung ärztliche Atteste einfordern.
Verfahren nach unentschuldigtem Fehlen: Fehlt ein/e Schüler/-in unentschuldigt bei einer Klassenarbeit, so entscheidet die Lehrkraft, ob sie eine Ersatzleistung verlangt. Auf die Möglichkeit, das unentschuldigte Fehlen als Leistungsverweigerung zu interpretieren und somit die Note „6“ (im Mündlichen sowie Schriftlichen) zu erteilen, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Noten
Noten in Fächern, die nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet werden (epochaler Unterricht), werden bei der Versetzung berücksichtigt.

Profile
Jede/r Schüler/-in wählt für den 9. und 10. Schuljahrgang eines der Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik, Gesundheit und Soziales.

Schulbücher
Die Schüler/-innen bekommen fast alle Bücher leihweise gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt. Deshalb sind die Bücher besonders sorgsam zu behandeln: Die Schüler/-innen dürfen auf keinen Fall in die Bücher hineinschreiben oder sie beschädigen. Sind die Bücher so stark verschmutzt, dass sie einem/einer nachfolgenden Schüler/-in nicht zugemutet werden können, oder sind Bücher verlorengegangen, müssen diese durch die Eltern ersetzt werden.
Damit die Bücher auch äußerlich ansprechend bleiben, müssen diese eingeschlagen werden. Bitte keine Klebefolie verwenden.

Schulbusse/ Verhalten in den Schulbussen
Die Busunternehmen beklagen immer wieder rüpelhaftes Verhalten und Vandalismus einzelner Fahrschüler/-innen. Schüler/-innen Sitze o.ä., müssen Eltern für die entstandenen Kosten aufkommen. Bei schwerwiegenden Verstößen können Schüler/-innen vom Bustransport ausgeschlossen werden.

Tiere
Lebende Tiere dürfen nicht in den Unterricht mitgebracht werden. Eine Ausnahme bilden die Schulhunde.

Verlassen des Schulgeländes
Das Schulgelände darf vor und während der Unterrichtszeit oder der Pausen nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen werden.
Beim Wechsel zwischen dem Gebäude in der H.-Lamprecht-Str. und der Sporthalle oder der Außenstelle am Brilliter Weg ist aus Versicherungsgründen das Betreten der anliegenden

Geschäfte untersagt. Zum Wechsel ist folgender Weg vorgeschrieben: Hermann-Lamprecht-Str., Zebrastreifen, Königsberger-Str., Außenstelle (und umgekehrt).

Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause im Ganztag
Für Schüler/-innen, die am Nachmittagsunterricht teilnehmen, besteht die generelle Möglichkeit, das Schulgelände zur auswärtigen Nahrungsmittelaufnahme bzw. zum Erwerb von Nahrungsmitteln während der Mittagspause zu verlassen, da die Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte selber bestimmen dürfen, ob, wo und in welcher Form die Nahrungsaufnahme am Mittag erfolgen soll. Diese Regelung schließt auch zusätzliche Pausen mit ein, die durch Unterrichtsausfall im 3. Unterrichtsblock (nach der Lernzeit) entstehen.

Die Schule kann jedoch die Aufsichtspflicht für alle Schüler/-innen (auch während der Mittagspause) nur auf dem Schulgelände sicherstellen. Außerhalb des Schulgeländes besteht die Verpflichtung nicht. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz mehr, wenn Schüler/-innen die Zeit außerhalb des Schulgeländes für Aktivitäten nutzen, die nicht unmittelbar mit der Nahrungsaufnahme in Zusammenhang stehen (z.B. „shoppen gehen“, bei Freunden spielen, usw.).

Schulweg
Der Schulweg beginnt beim Verlassen des Elternhauses und endet mit der Rückkehr dorthin.
Der Schulweg ist in der Regel der kürzeste Weg zwischen Elternhaus und Schule.
Jede/r Schüler/-in verhält sich auf dem Schulweg verkehrsgerecht. Auf dem Schulgelände verhält sich jeder besonders vorsichtig.
Fahrräder, Mofas oder Roller werden auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt und gegen Diebstahl gesichert.
Die Fahrschüler/-innen (Benutzer/-innen der Busse) richten sich nach den Anweisungen der Busfahrer und anderer Aufsichtspersonen.
Um die Gefahren an der Haltestelle zu verringern, stehen die Schüler/-innen in genügendem Abstand vom Fahrbahnrand.
Vor Unterrichtsbeginn halten sich alle Schüler/-innen auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf. Die Aufsicht beginnt mit Eintreffen des ersten Schulbusses.

Schwimmkleidung
Schwimmkleidung muss generell eng anliegend sein. Nicht gestattet ist das Tragen von z.B. Freizeitshorts, T-Shirts oder Unterwäsche.

Turnschuhe
Der Turnschuhgang und der Sporthallenbereich dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die nicht außerhalb von Gebäuden getragen werden und keine farbigen Sohlen (also ausschließlich weiß, hellbeige oder cremefarben) haben.

Unentschuldigtes Fehlen
Siehe Nacharbeiten

Waffen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 - **Bezug:** RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Zensuren

Wahlpflichtkurse sind – wie der Name sagt – verpflichtend für alle Schüler/-innen in den Jahrgängen 6 bis 10; natürlich werden ihre Zensuren für die Versetzung und den Abschluss gewertet. Dies trifft auch für den im Wahlpflichtbereich liegenden Französisch- und Spanischunterricht zu.
Ganzjahreszensuren: In den Versetzungs- und Abschlusszeugnissen werden Ganzjahreszensuren erteilt. Das bedeutet, dass in diese Zensur die Leistung des 1. Halbjahres eingeht.
Epochalzensuren, das heißt also Noten von Fächern, die nur ein Halbjahr lang unterrichtet werden, erscheinen auch in Versetzungs- und Abschlusszeugnissen und werden voll gewertet.
Eine Aufstellung der Fächer, die epochal erteilt werden, geht den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu.

Wir wünschen Ihren Kindern viel Erfolg an unserer Schule und hoffen, dass Schule und Elternhaus vertrauensvoll zusammen arbeiten.

Astrid Junge
(Oberschulrektorin)

Saskia Zarnikow
(Oberschulkonrektorin)